

**Erste Satzung zur Änderung der  
Friedhofssatzung der Gemeinde Gossel  
(1. Änderung Friedhofssatzung)  
Vom 18. Januar 2010**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) erlässt die Gemeinde Gossel die folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Gossel vom 30. April 2007 (*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* Nr. 09/07 vom 04.05.2007, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.“

b) Die bisherigen Absätze 6, 7 und 8 werden die Absätze 4, 5 und 6.

c) Absatz 9 wird durch folgende Absätze 7 und 8 ersetzt:

„(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).“

3. § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Absatz 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Absatz 2
  1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
  4. Druckschriften verteilt; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- d) entgegen § 5 Absatz 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- f) entgegen § 16 Absatz 4 Satz 2 auf den Wegen zwischen den Gräbern Platten, Steine, Bleche, Folien und Kunststoffbeläge verlegt,
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Absatz 1),
- j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20,21 und 23),
- k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Absatz 8),
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
- m) die Leichenhalle entgegen § 25 betritt.“

## **Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Friedhofssatzung der Gemeinde Gossel in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im *Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gossel, den 18. Januar 2010

Gundermann  
Bürgermeister

- Siegel -